

# RS Vwgh 1990/11/14 89/13/0228

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §236 Abs1;

### Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 522;

### Rechtssatz

Verbraucht der Steuerpflichtige die ihm zur Verfügung stehenden Geldmittel ohne Rücksicht auf die von ihm anerkannte Steuernachforderung anderweitig und versucht er daher nicht einmal, seinen steuerlichen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, so liegt bei Versagung einer beantragten Nachsicht keine willkürliche Ermessensentscheidung vor.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130228.X01

### Im RIS seit

14.11.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)